

**Dringlichkeits-
antrag Nr.:**

49a

Betreff:

§ 2 Abs. 2, § 6 DFB-Finanzordnung

Antragsteller:

DFB-Präsidium

Antrag:

Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 2 Abs. 2 und § 6 DFB-Finanzordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 2

Eingehen von Verpflichtungen

[Absatz (1) unverändert]

(2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte mit einem Ausgabevolumen ab € 100.000,00 bedürfen der Zustimmung des Schatzmeisters. Darüber hinaus bedarf jedes Rechtsgeschäft des DFB, welches wirtschaftlich ein Ausgabevolumen ab € 500.000,00 verursacht, der Zustimmung des nach der Satzung vorgesehenen oder durch Beschlussfassung berufenen Organs. Dies gilt nicht für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Rahmen des genehmigten Stellenplans, soweit nicht aus anderen Gründen (z. B. Personalauswahl) eine Zuständigkeit begründet ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der auf die gesamte Vertragslaufzeit anfallende Wert maßgeblich.

Über die geplante Eingehung von Verpflichtungsgeschäften, **die nicht im verabschiedeten Budget enthalten sind und** deren wirtschaftliches Ausgabevolumen den Betrag von € 500.000,00 **pro Jahr** übersteigt, ist **der Prüfungsausschuss** ~~die Revisionsstelle~~ so unverzüglich zu informieren, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht. Der Vorsitzende ~~der Revisionsstelle~~ kann verlangen, dass die Stellungnahme dem Präsidium zur Kenntnis gebracht wird.

[Absatz (3) unverändert]

§ 6

Pauschale Entschädigung, Auslagenersatz

(1) Präsidium

Die stimmberechtigten, gewählten Mitglieder des Präsidiums erhalten – soweit sie nicht aufgrund eines Dienstvertrags tätig werden – nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 **7 und 8** der Satzung eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand, deren Höhe durch **den Vergütungs- und Beratungsausschuss** ~~Beschluss des Präsidiums mit Zustimmung der Revisionsstelle~~ aufgabenorientiert für jedes Mitglied festzulegen ist. Über

die Vergütung der auf Basis eines Dienstvertrags tätigen Präsidiumsmitglieder entscheidet **ebenfalls der Vergütungs- und Beratungsausschuss** ~~das Präsidium mit Zustimmung der Revisionsstelle~~. Ehrenpräsidenten erhalten für die Wahrnehmung gesellschaftlicher und/oder repräsentativer Aufgaben eine **vom Vergütungs- und Beratungsausschuss festzulegende angemessene und aufgabenorientierte** Entschädigung ~~in Höhe von 60 % der den stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums zustehenden Entschädigung~~.

Auslagenersatz (§ 7) kann von Präsidiumsmitgliedern daneben nur dann geltend gemacht werden, wenn der konkret entstandene Aufwand nachweislich nicht durch die pauschale Entschädigung abgegolten ist. Dies ist bei der Bestimmung der Entschädigung festzulegen.

Die steuerlichen Regelungen sind zu beachten.

Ein Anspruch auf ein Tagegeld ist ausgeschlossen, wenn eine Entschädigung gewährt wird.

*(2) Vorsitzende der Ausschüsse und der Rechtsorgane, Mitglieder ~~der Revisionsstelle~~ **des Prüfungsausschusses, des Vergütungs- und Beratungsausschusses** und der Ethik-Kommission*

Den Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 19 Nr. 4. der Satzung, den Vorsitzenden der Rechtsorgane und den Mitgliedern **des Prüfungsausschusses** ~~der Revisionsstelle~~ sowie der Ethik-Kommission, die zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhebliche Zeit aufwenden müssen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber beschließt **der Vergütungs- und Beratungsausschuss** ~~nach Anhörung der Revisionsstelle das Präsidium, soweit es die Revisionsstelle und die Ethik-Kommission betrifft, der Vorstand~~. Absatz 1 Abschnitte 2 bis 4 gelten entsprechend.

Der vorstehende Absatz gilt für Mitglieder des Vergütungs- und Beratungsausschusses entsprechend, mit der Maßgabe, dass deren Aufwandsentschädigung durch den Vorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses festgelegt wird.

Begründung: Mit der Änderung des § 2 Abs. 2 DFB-Finanzordnung soll eine operative Verschlinkung bezweckt werden. Denn das durch den Vorstand verabschiedete Budget ist hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Haushalt ein abgestimmtes Gesamtwerk. Einer zwingenden Beteiligung der Revisionsstelle (neu: Prüfungsausschuss) im Einzelfall bedarf es daher nicht.

Die Änderung des § 6 DFB-Finanzordnung ist notwendig, um eine auf die Änderung des § 33 Satzung abgestimmte Regelung in der DFB-Finanzordnung zu haben. Vergütungen und Entschädigungen für Präsidiumsmitglieder sowie Entschädigungen für die Vorsitzenden der Ausschüsse und der Rechtsorgane, die Mitglieder der Revisionsstelle (neu: Prüfungsausschuss) und für die Mitglieder der Ethik-Kommission sollen zukünftig durch einen vom Bundestag gewählten Vergütungs- und Beratungsausschuss festgelegt werden.